



## **Beitragsordnung der Gemeinschaft der europäischen Buckfastimker e.V.**

### §1 – Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung wird auf Grundlage § 7 der Satzung vom 12.11.2016, zuletzt geändert am 29.10.2023, durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Änderungen der Beitragsordnung gelten ab dem 01.01. des Folgejahres.

### §2 – Beitragsverpflichtung

1. Gemäß §7 der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung, und zwar für:
  - a. Direktmitglieder nach §4.1.2 der Satzung
  - b. Verbände nach §4.1.1 der Satzung
  - c. Passive Mitglieder nach §4.2 der Satzung
  - d. Ehrenmitglieder nach § 4.3. der Satzung sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Beitragspflichtige Mitglieder der Verbände nach §4.1.1 der Satzung
  - a. Der Beitrag der Verbände an die GdeB bemisst sich nach der Zahl ihrer Mitglieder.
  - b. Direktmitglieder (§4.1.2 d. Satzung), die eine oder mehrere weitere Mitgliedschaften in Mitgliedsverbänden führen, werden bei der Bemessung des Verbandsbeitrages nicht berücksichtigt.
  - c. Mitglieder, die mehrere Mitgliedschaften in verschiedenen Verbänden führen, werden nur in einem Verband als beitragspflichtig berechnet.
  - d. Die Ausnahme von der Beitragspflicht einer Mehrfachmitgliedschaft kann nur berücksichtigt werden, wenn Angaben zur Hauptmitgliedschaft gemacht wurden. Mitglieder können ihren Hauptverband frei wählen. Die Wahl muss vom Mitglied bis zum 1.1. eines Geschäftsjahres getroffen und allen beteiligten Verbänden und der GdeB e.V. mitgeteilt werden. Die getroffene Wahl ist für das Geschäftsjahr bindend.
  - e. Maßgeblich für die Abrechnung des Mitgliedsbeitrages ist die zentrale Mitgliederverwaltung der GdeB e.V. Alle Meldungen, Zu- und Abgänge sind durch die Verbände binnen 14 Tagen in dem System einzupflegen.
3. Unterjähriger Eintritt  
Bei Eintritt nach dem 30.06. verringert sich der Beitrag auf 50% für das laufende Jahr. Bei Eintritt nach dem 01.10. entfällt die Beitragspflicht für das laufende Jahr.

### §3 – Beitragsfälligkeit

1. Der Beitrag ist am 1. Januar des laufenden Jahres fällig und bis zum 31. März zu zahlen.
2. Bei unterjährigem Eintritt ist der erste Beitrag mit der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig und zahlbar innerhalb 14 Tagen.
3. Einzelmitglieder erhalten keine gesonderte Beitragsrechnung.
4. Beiträge der Verbände (§2.1b) werden immer in Rechnung gestellt und sind zahlbar innerhalb 14 Tagen.
5. Bei Zahlungsverzug folgt eine Zahlungserinnerung. Kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, folgt eine Mahnung mit Berechnung einer Mahngebühr von 5,00 €. Mahnkosten für weitere notwendige Mahnungen fallen i.H.v. 10,00 € je Mahnung an. Auf die Satzung §6.6.3 wird hingewiesen.
6. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

### §4 – Zahlungsart

1. Die bevorzugte Zahlungsart ist das SEPA Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
2. Jahresbeiträge, die am 01.01. des Jahres fällig sind, werden zum 1.3. jeden Geschäftsjahres eingezogen, übrige Beiträge mit Frist von 14 Tagen nach Fälligkeit.
3. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kosten für Rückbelastungen sind vom Mitglied zu tragen.
4. Erfolgt die Beitragszahlung nicht durch SEPA-Lastschrift, wird ein Aufschlag von 5 € erhoben.

### §5 – Sonstiges

1. Die Mitglieder haben der GdeB Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
2. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z.B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.